

Das Lehrberufs-ABC

Prüfungsordnung für den Lehrberuf

Entsorgungs- und Recyclingfachkraft

BGBl. II Nr. 199/2021 30. April 2021

Lehrabschlussprüfung

Allgemeine Bestimmungen

Die Lehrabschlussprüfung gliedert sich in eine theoretische und praktische Prüfung.

Die theoretische Prüfung ist grundsätzlich vor der praktischen Prüfung abzuhalten.

Die theoretische Prüfung entfällt, wenn der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin die letzte Klasse der fachlichen Berufsschule positiv absolviert oder den erfolgreichen Abschluss einer die Lehrzeit ersetzenden berufsbildenden mittleren oder höheren Schule nachgewiesen hat.

Die Aufgaben der Lehrabschlussprüfung haben nach Umfang und Niveau deren Zweck und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen.

Die Verwendung von Rechenbehelfen ist zulässig.

Theoretische Prüfung

Allgemeine Bestimmungen

Die Prüfung besteht aus dem Gegenstand Entsorgung und Recycling und hat schriftlich zu erfolgen.

Entsorgung und Recycling

Der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin hat kompetenzorientierte Aufgaben aus den nachfolgenden Bereichen zu bearbeiten.

1. Gesetzliche Grundlagen der Abfallwirtschaft,
2. Grundlagen des Stoffstrommanagements,
3. Abfallstofferkenkung und -klassifizierung,
4. chemische und physikalische Analysen von Abfallproben,
5. Abfallsortierung und -verarbeitung,
6. Abfalltransport und -lagerung,
7. Abfallwirtschaft,
8. Interpretation von Abfallstrom-Kalkulationen,
9. Kosten von Abfallbehandlungen und Erlöse von Altstoffen,
10. Abfallberatung,
11. Dokumentation.

Für die Bewertung sind folgende Kriterien maßgebend:

1. fachliche Richtigkeit
2. Vollständigkeit der Aufgabenlösung

Die Aufgaben sind so zu konzipieren, dass sie im Regelfall in 150 Minuten bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 180 Minuten zu beenden.

Praktische Prüfung

Die praktische Prüfung gliedert sich in die Gegenstände Abfallberatung und Abfallwirtschaft, Stoffstrommanagement und Fachgespräch.

Abfallberatung und Abfallwirtschaft

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Sie ist mit einer Note zu bewerten.

Im schriftlichen Teil hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin folgende Aufgaben zu bearbeiten: Er/Sie hat

Das Lehrberufs-ABC

Prüfungsordnung für den Lehrberuf

Entsorgungs- und Recyclingfachkraft

BGBl. II Nr. 199/2021 30. April 2021

1. die Einhaltung von abfallrechtlichen Vorschriften und darauf beruhenden Bescheiden zu überwachen und Informationen über festgestellte Mängel zu erstellen.
2. Möglichkeiten zur sinnvollen Organisation der Umsetzung von abfallrechtlichen Vorschriften vorzuschlagen.
3. ein Abfallwirtschaftskonzept fortzuschreiben.

Die mündliche Prüfung ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen. Sie hat sich ausgehend von den im schriftlichen Teil erarbeiteten Inhalten auf die Beratung einer oder mehrerer Zielgruppen (zB Betriebsinhaber/ Betriebsinhaberin, Vertreter/Vertreterin einer Fremdfirma) in abfallwirtschaftlichen und/oder abfallrechtlichen Fragen zu beziehen.

Für die Bewertung der Prüfung sind folgende Kriterien maßgebend:

1. korrekte und vollständige Aufgabenlösung,
2. Praxistauglichkeit.

Für die Bewertung des mündlichen Teils ist außerdem das folgende Kriterium maßgebend:

1. professionelles Präsentationsverhalten.

Die Aufgaben im schriftlichen Teil sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 180 Minuten bearbeitet werden können. Der schriftliche Teil der Prüfung ist nach 210 Minuten zu beenden.

Der mündliche Prüfungsteil soll für jeden Prüfungskandidaten/jede Prüfungskandidatin zumindest zehn Minuten dauern. Es ist nach 15 Minuten zu beenden. Eine Verlängerung um höchstens zehn Minuten hat im Einzelfall zu erfolgen, wenn der Prüfungskommission ansonsten eine zweifelsfreie Bewertung der Leistung des Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin nicht möglich ist.

Stoffstrommanagement

Die Prüfarbeit hat nach Angabe der Prüfungskommission nachfolgende Bereiche zu umfassen. Der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin hat

1. eine Abfallstofferkennung und -klassifizierung durchzuführen zuzuweisen, wobei folgende Arbeiten auszuführen sind:
 - a) eine Abfallprobe anhand äußerer Kriterien beurteilen und notwendige Analyseschritte festlegen.
 - b) einfache physikalische oder chemische Analysen durchführen (zB pH-Wert-Bestimmungen, Leitfähigkeitsmessungen, photometrische Schnelltests) und zugehörige Dokumentationsarbeiten ausführen.
 - c) Abfall identifizieren und gemäß Abfallverzeichnisverordnung (AVVO) klassifizieren.
2. Arbeiten im Rahmen der Abfallverarbeitung durchzuführen, wobei folgende Arbeiten auszuführen sind:
 - a) identifiziertem Abfall weitere Behandlungsschritte zuweisen (zB Schreddern, Brechen)
 - b) Transportfahrzeuge, Förderhilfsmittel und Transportbehältnisse für den Abfalltransport auswählen
 - c) den Gesamtprozess der Abfallbehandlung (zB Stoffstrom, Arbeitsabläufe) graphisch darstellen zB in der Form eines Blockfließbildes

Für die Bewertung sind folgende Kriterien heranzuziehen:

1. für die Abfallstofferkennung und -klassifizierung:
 - a) fachliche Richtigkeit
 - b) fachgerechte Ausführung
 - c) Ordnung und Sauberkeit der Durchführung
 - d) Genauigkeit der Prüfwerte
 - e) fachgerechtes Führen der Prüfdokumente

Das Lehrberufs-ABC

Prüfungsordnung für den Lehrberuf

Entsorgungs- und Recyclingfachkraft

BGBl. II Nr. 199/2021 30. April 2021

2. für die Arbeiten im Rahmen der Abfallverarbeitung:
 - a) fachliche Richtigkeit
 - b) fachgerechte Ausführung
 - c) Praxistauglichkeit

Die Aufgaben im praktischen Teil sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in vier Stunden bearbeitet werden können. Hierbei ist der Aufgabenstellung gemäß Abs. 1 Z 1 eine Dauer von zweieinhalb Stunden zugrunde zu legen.

Die Prüfung ist nach fünf Stunden zu beenden.

Fachgespräch

Das Fachgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

Im Fachgespräch ist im Rahmen eines sich auf konkrete Situationen aus dem beruflichen Alltag beziehenden simulierten Gesprächs, die berufliche Kompetenz des Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin festzustellen. Dabei sind die Besonderheiten des Lehrbetriebs des Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin zu berücksichtigen.

Für die Bewertung sind folgende Kriterien maßgebend:

1. fachliche Richtigkeit und Praxistauglichkeit,
2. professionelle Gesprächsführung.

Das Fachgespräch soll für jeden Prüfungskandidaten/jede Prüfungskandidatin zumindest zehn Minuten dauern. Es ist nach 15 Minuten zu beenden. Eine Verlängerung um höchstens zehn Minuten hat im Einzelfall zu erfolgen, wenn der Prüfungskommission ansonsten eine zweifelsfreie Bewertung der Leistung des Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin nicht möglich ist.

Wiederholungsprüfung

Die Lehrabschlussprüfung kann wiederholt werden.

Bei der Wiederholung der Prüfung sind nur die mit „Nicht genügend“ bewerteten Prüfungsgegenstände zu prüfen.